

BGE 24 II 298

Bundesgericht (BGE), 1898-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_24_II_298

FR: ATF 24 II 298

IT: DTF 24 II 298

Volltext

41. Urteil vom 30. Juni 1898 in Sachen Peters gegen Hiltbold=Senn. Weibergutsansprache bei einer Pfändung; eidgenössisches Recht? Art. 111 Schuldbetr.- u. Konk.-Ges.; Art. 56 u. 57 Org.-Ges. Im Februar 1897 erklärte die Klägerin sich einer vom Be⊃ klagten gegen ihren Ehemann vorgenommenen Pfändung für eine Weibergutsforderung von zusammen 85,000 Fr. anschließen zu wollen. Der Beklagte bestritt diesen Anspruch, worauf die Klä⊃ gerin rechtzeitig Klage erhob. Sie wurde indeß erstinstanzlich vom Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich am 16. März 1898, oberinstanzlich von der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich durch Beschluß vom 28. Mai 1898, gänzlich abgewiesen. In der zweitinstanzlichen Entscheidung wird ausge⊃ führt, es sei zwar als erwiesen zu erachten, daß die Klägerin ein Vermögen von 14,700 Fr. in die Ehe gebracht habe, allein es sei anzunehmen, daß sie für diesen Betrag von ihrem Ehemann durch Abtretung verschiedener Schuldbriefe vollständig befriedigt worden sei. Gegen diesen Entscheid ergriff die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht, mit dem Antrage, es sei die Anschlußpfändung der Berufungsklägerin für den Betrag von 14,700 Fr. gutzu⊃ heißen. Sie bemerkte, daß durch den von der zweiten Instanz aufgestellten Satz, sie müsse sich auf ihr Weibergut alle diejeni⊃ gen Werte anrechnen lassen, welche sie von ihrem Manne er⊃ halten habe, das Prinzip des Weibergutsprivilegs, wie dasselbe in Art. 111 Schuldbetr. u. Konk.=Ges. Aufnahme gefunden habe, verletzt werde. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Art. 111 des Schuldbetreibungs= und Konkursgesetzes stellt keineswegs, wie die Berufungsklägerin behauptet, ein „Prinzip des Weibergutsprivilegs“ auf; er bestimmt vielmehr lediglich, daß es der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten bleibe, der Ehefrau für Forderungen aus dem ehelichen Verhältnisse das Privileg einzu⊃ räumen, sich einer Pfändung auch ohne vorgängige Betreuung anschließen zu dürfen. Die in casu streitige Frage nun war die, ob und zu welchem Betrage der Berufungsklägerin eine Weiber⊃ gutsforderung, für welche dieses Privilegium beansprucht werden könne, zustehe, speziell ob auf das Weibergut Werte anzurechnen seien, welche die Ehefrau vom Ehemann erhalten habe. Über diese Frage entscheidet Art. 111 Schuldbetr.= u. Konk.=Ges. offen⊃ bar in keiner Weise, vielmehr ist dieselbe eine Frage nicht des Schuldbetreibungs= und Konkursrechts, sondern des ehelichen Güterrechts, daher nicht nach eidgenössischem, sondern nach dem das eheliche Güterrecht beherrschenden (kantonalen oder ausländi⊃ schen) Rechte zu beurteilen. Ist aber demgemäß nicht eidgenössisches Recht anwendbar, so ist das Bundesgericht gemäß Art. 56 u. 57 Organis.=Ges. zur Beurteilung der Berufung nicht kompetent. Es braucht demgemäß nicht untersucht zu werden, ob die übrigen Voraussetzungen der Berufung gegeben seien, speziell ob der frag⊃ liche Beschluß der Appellationskammer des Obergerichts des Kan⊃ tons Zürich sich als ein Haupturteil im Sinne des Art. 58 Organis.=Ges. qualifiziere. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Berufung wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.